

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3002 Purkersdorf – Mag. pharm. Jeanette Schild

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 9. Oktober 2024

GZ: PLA5-S-2430/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3002 Purkersdorf.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Mag. pharm. Jeanette Schild, wohnhaft in 1140 Wien, Sambeckgasse 22, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3002 Purkersdorf, Wiener Straße 17-23 mit dem Standort

„Ausgehend von der geplanten Betriebsstätte in der Wiener Straße 17- 23,3002 Purkersdorf Richtung Westen bis zur Wiener Straße 15 (inklusive) und Richtung Osten bis zur Stadtgrenze Wien auf Höhe der Ordnungsnummer Wiener Straße 87. Sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

beantragt hat. Die in Aussicht genommene Betriebsstätte der neu zu errichtenden Apotheke gem § 10 Abs 2 ApoG liegt an der Adresse Wiener Straße 17- 23, 3002 Purkersdorf.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:


1. Konzessionsinhaber
2. Bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. Behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. Gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. Mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens **6 Wochen**, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K a r g l

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--